

BEKANNTMACHUNG



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Oberschleißheim.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 qm Wohnfläche sind 1,5 qm Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 qm. Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 qm Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 qm), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Oberschleißheim übernommen werden. Der Ablösungsbetrag beträgt je qm 700 Euro.

(3) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösungsbetrag beträgt 5.000 Euro je Spielplatz.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

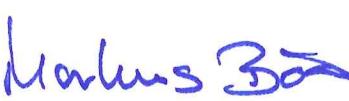
§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Gemeinde Oberschleißheim
Oberschleißheim, den 19. November 2025


Markus Böck

Erster Bürgermeister



Die Spielplatzsatzung liegt in der Zeit vom 20.11.2025 bis einschließlich dem 09.12.2025 im Bauamt der Gemeinde Oberschleißheim, Mittenheimer Straße 62, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme, aus.

An die Amtstafeln:

Aushang am: 25.11.2025

Abnahme am: 09.12.2025



Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder beschlossen.

Die Satzung wurde am 19.11.2025 im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2025 angeheftet und am 09.12.2025 wieder entfernt.

Oberschleißheim, den 09.12.2025

Gemeinde Oberschleißheim



Maria Wichert
Sitzungsdienst